



GEMEINDE EBERGASSING

Verwaltungsbezirk Bruck an der Leitha
Schwadorfer Straße 9, 2435 Ebergassing
Telefon: 02234/722 86-0

gemeinde@ebergassing.at, www.ebergassing.at, UID-Nr.: ATU 16230905

Ebergassing, 29.06.2023

RICHTLINIEN ÜBER DIE DIREKTFÖRDERUNG VON **Alternativ- und Umweltenergien – ÖKO - Förderung für**

Solaranlage für Warmwasser und / oder Heizung

Photovoltaikanlage

Stückholz Heizkessel für Zentralheizanlagen

Pellets Heizkessel für Zentralheizanlagen

Hackschnitzelbefeuerte Heizkessel für Zentralheizanlagen

Anschluss an Fernwärme

Kontrollierte Wohnraumlüftung

Heizungswärmepumpen

A) Allgemeine Bestimmungen

1. Die Förderung besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss.
2. Gefördert werden Anlagen für Objekte die überwiegend zum Wohnen dienen.
3. Die Beheizung von Schwimmbädern wird nicht gefördert.
4. Zuschüsse können nur bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Mittel der Gemeinde Ebergassing gewährt werden.
5. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Der Zuschuss wird nach Maßgabe der finanziellen Lage der Gemeinde gewährt.
6. Das Ansuchen hat schriftlich zu erfolgen.

B) Förderungsvoraussetzungen

1. Der Förderungswerber muss bei Antragstellung durchgehend die letzten 5 Jahre seinen Hauptwohnsitz in Ebergassing oder Wienerherberg haben.
2. Österreichische Staatsbürgerschaft, bzw. EU-/EWR-Staatsbürgerschaft oder dieser gleichgestellte Staatsbürgerschaft
3. Das förderungswürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet befinden
4. Der Bewerber muss über eine gültige Bewilligung falls erforderlich verfügen
5. Die Anlage muss den geltenden Normen entsprechen, alle zivilrechtlichen Erfordernisse müssen erfüllt sein und die erforderlichen Zustimmungserklärungen, sowie allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage durch den Förderungswerber eingeholt worden sein

6. Der Förderungswerber verpflichtet sich, für eine Kontrolle der Förderungsstelle oder einer von dieser beauftragten Person, jederzeit nach Voranmeldung den Zugang zur Anlage zu gewähren

C) Förderungswerber

Ein Ansuchen um Förderung können einbringen: Eigentümer, Miteigentümer, Wohnungseigentümer, Bauberechtigte. Das Objekt in oder auf welchem die beantragte Anlage befindet, muss fertig gestellt und zum ganzjährigen Wohnen benützbar sein.

D) Antragstellung

1. Ansuchen, spätestens 3-Jahre ab bezahlter Rechnung.
2. Befunde über ordnungsgemäße Herstellung der Anlage falls gefordert

E) Förderungsausmaß

Die Förderung besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss in der Höhe 10% der anerkannten Kosten. Die maximale Förderung für den nicht rückzahlbaren Zuschuss beträgt € 1.000, --.

F) Zusicherung und Auszahlung

Über das Ansuchen entscheidet der Bürgermeister nach Maßgabe der Richtlinien. Die Gewährung der Ansuchen erfolgt nach den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Ebergassing und nach Eingangsdatum des Ansuchens. Sollte die Gewährung aus budgetären Gründen nicht möglich sein, wird der Förderungswerber unterrichtet, dass sein Ansuchen so lange nicht gewährt werden kann, bis eine budgetäre Deckung erfolgt ist.

G) Inkrafttreten

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 28.06.2023. Dieser Förderungskatalog tritt mit **01.07.2023** in Kraft. Gleichzeitig tritt der vom Gemeinderat, der Gemeinde Ebergassing am 04.12.2013, beschlossene Förderungskatalog, außer Kraft.



Der Bürgermeister:

(Roman Stachelberger)